



Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen in Geburtsfällen

1. Aufwendungen vor der Geburt

Im Hinblick auf eine Geburt sind neben den üblichen Leistungen wie ärztliche Behandlungen, ärztlich verordnete Heilbehandlungen und Hilfsmittel usw. auch Aufwendungen für die Schwangerschaftsüberwachung und ärztliche verordnete Schwangerschaftsgymnastik vor der Geburt beihilfefähig. Wird die Schwangerschaftsgymnastik von einer Hebamme geleitet, ist keine ärztliche Verordnung notwendig.

Aufwendungen für die Schwangerschaftsbescheinigung sind nicht beihilfefähig, zur Kostenerstattung wenden Sie sich an Ihre Beschäftigungsdienststelle.

2. Aufwendungen aus Anlass der Geburt

Bei einer stationären Entbindung in einem Krankenhaus sind die Kosten des stationären Aufenthalts beihilfefähig (Fallpauschale; Wahlleistungen wie z.B. Chefarztbehandlung oder Unterkunft jedoch nur dann, wenn uns eine wirksame Wahlleistungserklärung vorliegt und der Beihilfebeitrag von monatlich 22 EUR geleistet wird). Die Fahrkosten zum und vom Krankenhaus sind beihilfefähig, wenn die einfache Entfernung mehr als 30 km beträgt und das Krankenhaus die nächstgelegene geeignete Behandlungsmöglichkeit darstellt. Muss der Transport auf ärztliche Verordnung hin im Krankenwagen erfolgen, so sind diese Kosten auch innerhalb der 30 km Grenze beihilfefähig.

Bei einer Entbindung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtungen der Geburtshilfe sind die Leistungen der darin tätigen Hebammen nach der Hebammengebührenordnung des Sozialministeriums Baden-Württemberg (HebGebO) i.V.m. mit den im Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGBV (HebVersVtr) dem Grunde nach beihilfefähig. Dies gilt auch für eine der Höhe nach angemessenen Betriebskostenpauschale. Wird ein Arzt hinzugezogen, so sind auch dessen Kosten, die dann nach der Gebührenordnung für Ärzte in Rechnung gestellt werden, beihilfefähig. Etwaige (Ruf-)Bereitschaftskosten außerhalb der Hebammengebührenordnung sind nicht beihilfefähig.

Bei einer Hausgeburt sind die Leistungen der Hebamme ebenfalls nach der Hebammengebührenordnung i.V.m. dem Hebammenversorgungsvertrag (HebVersVtr) beihilfefähig. Wird auch hier ein Arzt hinzugezogen, so sind auch dessen Kosten, die dann nach der Gebührenordnung für Ärzte in Rechnung gestellt werden, beihilfefähig.

Die Höhe der Gebühren und das Wegegeld sind im Rahmen der Hebammengebührenordnung nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand der Leistung zu bemessen und kann bis zum 1,8-fachen der in dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V genannten Beträge als beihilfefähig anerkannt werden. Die Auslagen können in Höhe der im oben genannten Vertrag festgelegten Pauschalbeträge für Materialien bzw. in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten für Arzneimittel als beihilfefähig anerkannt werden.

3. Aufwendungen nach der Geburt

Bei einer Hausentbindung oder ambulanten Entbindung in einem Krankenhaus oder von Hebammen geleiteter Einrichtung der Geburtshilfe sind die Aufwendungen für eine Haus- und Wochenpflegekraft bis zu zwei Wochen nach der Geburt beihilfefähig, sofern nicht bereits Krankenpflege im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 7 BVO geleistet wird. Leistungen einer Haus- und Wochenpflegekraft können auch bei einer stationären Entbindung beihilfefähig sein, wenn die Entlassung aus dem Krankenhaus spätestens am zweiten auf die Geburt folgenden Tag erfolgt.

Aufwendungen für die Schwangerschaftsgymnastik/Rückbildungsgymnastik für die Zeit nach der Geburt sind ebenfalls beihilfefähig (siehe unter 1.).

4. Sonstiges

Sollte eine Familien- und Haushaltshilfe notwendig werden, so wenden Sie sich unbedingt an Ihr Beihilfe-arbeitsgebiet, da Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe nur unter bestimmten Vorausset-zungen beihilfefähig sind.

Für die Säuglings- und Kleinkindausstattung jedes lebend geborenen Kindes und die sonstigen Aufwen-dungen, die im Zusammenhang mit den während der Schwangerschaft und nach der Entbindung üblichen Untersuchungen entstehen, wird eine pauschale Beihilfe von 250 EUR gewährt. Diese Pauschale wird auch gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist.

Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Pauschale grundsätzlich der Mutter des Kindes gewährt.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg